

Satzung der Vereinigung Westdeutscher Hals-Nasen-Ohren-Ärzte von 1897
(Fassung von 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung Westdeutscher Hals-Nasen-Ohren-Ärzte von 1897 ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in 5000 Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, der Kopf-, Hals- und Gesichtschirurgie sowie des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere durch eine alljährlich stattfindende wissenschaftliche Tagung, auf der Referate und Vorträge aus dem Gebiet der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf-, Hals- und Gesichtschirurgie und deren Interessengebiete gehalten werden, sowie durch die Veröffentlichung der auf den Veranstaltungen gehaltenen Vorträge und Diskussionen. Weitere Aufgaben sind die Wahrung der Einheit des Fachgebietes der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und die Vertiefung der Verbindungen mit den medizinischen Nachbarfächern sowie mit ausländischen Fachgesellschaften sowie die Weiter- und Fortbildung auf dem Fachgebiet.
- (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des vorstehenden Absatzes 1.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen entscheidet. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann auch durch Eintragung in die Teilnehmerliste bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn der Vorstand ihn nicht ausdrücklich ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Mitgliedschaft endet außerdem automatisch ein Jahr nach ihrem Beginn. Das gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes. Ein Neuerwerb der Mitgliedschaft gemäß vorstehendem Absatz 2 ist unbeschränkt möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern keine Beiträge.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Der Vorsitzende wird für ein Jahr gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird für dieses Amt ebenfalls für ein Jahr gewählt; nach Ablauf seines Amtsjahres wird der stellvertretende Vorsitzende automatisch Vorsitzender für ein Jahr. Der Schriftführer und der Schatzmeister werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (3) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer oder vom Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten jährlich eine den gesetzlichen Bestimmungen des § 3 EStG entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar anlässlich der alljährlichen wissenschaftlichen Veranstaltung. Hierzu beruft der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.